



Beschluss

(Terminsbestimmung)

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft
sollen am

Freitag, 14. Juni 2024, 9:30 Uhr
im Amtsgericht Wilhelmstraße 26, Saal 126

versteigert werden:

der Grundbesitz
eingetragen im Grundbuch von Heppenheim Blatt 15036

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Heppenheim	2	65	Landwirtschaftliche Fläche zu Siegfriedstr. 167	247
3	Heppenheim	2	62/1	Landwirtschaftliche Fläche zu Siegfriedstr. 167	147
5	Heppenheim	2	64/1	Gebäude- und Freifläche Siegfriedstr. 167 A	247
	Heppenheim	2	64/2	Gebäude- und Freifläche Siegfriedstr. 167	218

Der Versteigerungsvermerk wurde jeweils am 18.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf / Beschreibung laut Gutachten:

20.000 € bzgl. Grundstück lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses
„Gartengrundstück“, landwirtschaftliches Grundstück

12.000 € bzgl. Grundstück lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses
„Parkplatzgrundstück“, landwirtschaftliches Grundstück
bebaut mit einem Carport und einem Gerätehaus

430.000 € bzgl. Grundstück lfd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses
Grundstück bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus und Garage
Baujahr 1874, nach Brand wieder erbaute „Schlappenmühle“
Wohnflächen: EG Anbau 80 m², EG Altbau 92 m², DG Westseite
56 m² und DG Ostseite 102 m²; eigengenutzt

postalische Anschrift: Siegfriedstr. 167, 64646 Heppenheim

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaltenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **0224 4360 1029**.